

VEREIN DAGOMBA

Förderverein für Frauen in der Region Nord Ghana

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Dagomba besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Artikel 60 bis 79) mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung zur Förderung von Projekten in der Region Nord Ghana: Schwergewicht liegt im Bereich Bildung, Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen und Kindern und deren wirtschaftlichen Situation, sowie der Förderung von Vernetzung und Wissenstransfer.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Sie bezahlen einen festen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag begründet die Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein auf Ende des Kalenderjahrs erklären. Leistet ein Mitglied während mehr als zwei Jahren keine Zahlungen an den Verein, gilt es als automatisch ausgetreten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal pro Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens **30 Tage** zum Voraus durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens **14 Tage** vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung, sie ist spätestens 6 Wochen nach dem Begehren anzusetzen.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Ausnahme davon bilden Statutenänderungen und Vereinsauflösung. Diese bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Personen welche für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6.1 Kompetenzen

Der Vorstand ist für die strategische, finanzielle und administrative Führung des Vereins, sowie für die in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben zuständig. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

6.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

6.3 Zeichnungsrecht

Die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder haben Einzelunterschrift.

7. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber wie auch über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

8. Haftung

Es haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

9. Finanzen

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen aus Fonds und Stiftungen
- Andere Zuwendungen

10. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern notwendig. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese in Kraft.

Zürich, 16. September 2011

Anpassung und Genehmigung durch Mitgliederversammlung: Juni 2012

Anpassung und Genehmigung durch Mitgliederversammlung: Mai 2015